

Maria & Thomas Besse

**BESCHWERDE DES BÜRGERMEISTERS VON BERGZABERN
GEGEN DEN DORTIGEN KÖNIGLICHEN FRIEDENSRICHTER IM JAHRE 1826**



Ansicht der Stadt *Annweiler* von Norden her mit der Dreiburgengruppe, 2. Viertel 19. Jhdt
Lithographie von Ludwig BESSE (* 1815 *Annweiler*), Sohn des Friedensrichters BESSE*

Im Landesarchiv Speyer sind im Bestand H 3 – Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und Finanzen – einige Aktenstücke betreffend die „Beschwerde des Bürgermeisters von *Bergzabern* gegen die Verfahrungsweise des dasigen Königlichen Friedensrichters BESSE“¹ aus den Jahren 1826 und 1827 erhalten, in denen Differenzen zwischen den Verwaltungs- und Justizbeamten hinsichtlich ihrer Kompetenzen zu Tage treten. Der Anfang des 19. Jahrhunderts nach Napoleons Niederlage erfolgte Übergang von der französischen zur bayerischen Regierung scheint im pfälzischen *Bergzabern* nicht reibungslos verlaufen zu sein; die linksrheinische bayerische Provinz, zu der *Bergzabern* gehörte, hatte am 20. Februar 1817 den Namen ›Rheinkreis‹² erhalten. Wie ist es zu solchen Mißfälligkeiten zwischen dem Königlichen Friedensrichter BESSE zu *Bergzabern* und den dortigen Verwaltungsbeamten gekommen, so daß schließlich die vorgesetzten Behörden einschreiten mußten, um „die Eintracht u[nd] das gute Benehmen zwischen den Verwaltungs= u[nd] Richterlichen Beamten zu erhalten u[nd] zu befördern“? Anlaß für die Beschwerde ist ein Vorfall, der vom Landkommissariat *Bergzabern* in einem langen Schreiben an die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, wie folgt dargelegt wurde:

Am 29. Dezember 1826 brach um die Mittagsstunde im Haus des *Bergzaberner* Einwohners Balthasar SCHIESS ein Feuer aus. Bürgermeister LIPPES, der den Brand bemerkt hatte, „eilte sogleich herbeÿ, erstickte das Feuer in seinem Entstehen, forschte nach, ob dasselbe durch Unvorsichtigkeit entstanden oder absichtlich gelegt worden seÿn möchte, und stattete über den Befund seinen Bericht an die könig[liche] Staatsbehörde in Landau ab.“ Erzürnt darüber, übergangen worden zu sein, machte Friedensrichter BESSE diesem „den Vorwurf, dass er sein Amt nicht verstehe, und stellte ihn darüber zu Rede, warum er ihm nicht gleich die Anzeige von dem Brande gemacht habe.“

Das Landkommissariat *Bergzabern* ergriff Partei für den Bürgermeister und führte hierzu Artikel 274ff des Gesetzbuches über das ›Verfahren in Strafrechtssachen‹ an, wonach die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen eigentlich in die Zuständigkeit der königlichen ›Staats=Prokuratoren‹ falle und somit alle „gerichtlichen Hülf=Polizeÿbeamten, mithin auch die Burgermeister, lediglich unter der Aufsicht dieser höheren gerichtlichen Beamten“ stünden. Daher stehe es dem Königlichen Friedensrichter nicht zu, den „Burgermeister als Hülf=Polizeÿbeamter wegen irgend einer, wenn auch begründeten Unterlaßung zur Rechenschafft zu ziehen, und wenn es ihm auch zustünde, so wäre es in jedem Falle unschicklich, dass er solches in Gegenwart von Zeugen thäte.“ Augenscheinlich kam es schon früher wiederholt zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den *Bergzaberner* Beamten, denn BESSE wird wie folgt zitiert: „Der Burgermeister und Einnehmer JUNG hätten sich auch beÿ dem letzten Aufzuge dahier so schlecht betragen, die König[liche] Staatsbehörde werde sie aber dafür – wenn jene Sache vorkomme – ordentlich herunter hudeln.“³ Dieser vom Friedensrichter gerügte Vorfall hatte sich beim Eintreiben säumiger Steuerschulden ereignet. Bürgermeister und Steuer-einnehmer hatten mit dem Einziehen bei den Wohlhabendsten angefangen, dann aber damit aufgehört, als es zu einem Menschenauflauf gekommen war. Wegen dieses Vorfalls mußten sich beide in einer noch anstehenden öffentlichen Sitzung verantworten. Das Landkommissariat warf Friedensrichter BESSE vor, „einen sehr verkehrten Begriff von dem richterlichen Amte zu haben, wenn er glaub[e], es könne ein gerichtlicher Beamter dazu berufen seÿn, administrative Beamten, wie er sich auszudrücken beliebe: herunter zu hudeln.“ Ein ähnlicher Zwischenfall hatte sich bei einer die Wittib STEINFELS zu *Barbelroth* betreffenden Pfändung ereignet. Auch hier habe er seine „Geneigtheit“ gezeigt, sich auf eine Art einzumischen, „welche durch nichts gerechtfertigt werden“ könne. Sein ganzes Bestreben sei allein darauf gerichtet, „die Verwaltungsbeamten in der öffentlichen Meÿnung herunter zu setzen, um sich populär zu machen.“ Das Landkommissariat hob daher am Schluß des Beschwerdebriefes die Vorzüge des Bürgermeisters besonders hervor: Er sei ein „rechtlicher, thätiger für das Wohl seiner Gemeinde eifrig besorgter Mann.“ Daher sei es für ihn besonders kränkend, von dem Friedensrichter im Beisein seiner „Verwaltungsangehörigen, auf die er einzuwirken berufen ist,“ auf eine „so unwürdige Weise behandelt“ zu werden. Im „Interesse der guten Ordnung“ müsse daher der Königliche Friedensrichter „mit Ernst und Nachdruck zu einem angemesseneren und klügeren Betragen angewiesen“ werden.

Die vorgesetzten Behörden in Speyer und Zweibrücken waren von der Beschwerde des Landkommissariats nicht sehr angetan. Da der Friedensrichter jedoch von seiner „oberen Behörde die geeignete Bescheidung erhalten“ habe, sei zu „erwarten, daß derselbe zu weiteren Mißfälligkeiten keine Veranlassung mehr geben wird.“ Angesichts seines Alters – Ludwig hatte schon das 60. Lebensjahr erreicht – und „der sonstigen anerkannten Rechtlichkeit des Friedensrichters BESSE“ solle man aber über „einige besondere Eigenheiten deßselben“ hinwegsehen, und speziell dem Landkommissariat wurde empfohlen, mit den „äußeren Beamten,“ besonders aber mit „denen des richterlichen Standes [ein] freundschaftliches Dienstbenehmen“ zu pflegen, um nachteilige Einflüsse auf die Geschäfte zu vermeiden. General-Prokurator MEVEN in *Zweibrücken* schickte am 2. März 1827 die Akten mit folgendem Vermerk – für eine ›salomonische‹ Entscheidung plädierend – an die Königliche Regierung des Rheinkreises in *Speyer* zurück: Der Friedensrichter zu *Bergzabern* habe zwar die „ihm ziemenden Schranken der Mäßigung“ gegenüber den Verwaltungsbeamten „hie und da überschritten“ und sich „unbefugterweise in Angelegenheiten gemaßt, die nicht zu seinem Ressort gehörten,“ weshalb man ihn auch zurechtweisen müsse. Andererseits hätten sich weder der Bürgermeister noch der ›Königliche Landkommissär‹ zu *Bergzabern* gegen den Friedensrichter angemessen verhalten und „auch sie sich Einmischungen in ihnen fremde Attributionen“ erlaubt. Daher müsse die Königliche Regierung ihrerseits „durch geeignete Belehrung der Beamten“ darauf einwirken, „dass dieser auf den Dienst und das Wohl der Bewohner des Kantons *Bergzabern* notwendigerweise nachtheilig wirkende Mißstand schwinde.“

Friedensrichter (Heinrich) Ludwig BESSE (* 1767 *Zweibrücken*, † 1846 *Annweiler*) entstammte einer alten *Hornbacher* Stadtschultheißenfamilie, sein Urgroßvater Isaac BESSE, ein Schweizer Einwanderer aus dem *Waadtland*, und sein Großvater Otto Friedrich BESSE hatten von 1686 bis 1756 das Amt des Stadtschultheißen in *Hornbach* inne. Der Schultheiß übte als Richter die niedere Gerichtsbarkeit aus und hielt die jährliche Gemeindeversammlung, das ›Heimbtum‹, ab. Als für den Brandschutz zuständige Person besichtigte er viermal im Jahr die Feuerstätten. Mitte des 18. Jahrhunderts war der Beruf des Schultheißen jedoch nicht mehr besonders attraktiv, was auch auf einen Bedeutungsverlust der Schultheisengerichte zurückzuführen ist. Nach der Schultheißenordnung von 1759 waren die Schultheiße nur noch für Streitigkeiten mit einem Streitwert unter zehn Gulden zuständig.⁴ Ludwigs Vater, der Kabinettssekretär Friedrich BESSE, und sein Onkel Heinrich BESSE wechselten daher in die *Zweibrücker* Regierung als Kabinettssekretär und Spitalschaffner. Ludwig studierte 1785 Jura in *Tübingen*, wo zahlreiche *Zweibrücker* Beamtenöhne zwischen 1600 und 1817 immatrikuliert waren, wie z. B. die Namen DIPPPEL, VON BESNARD, LERSÉ, EGE oder EULER in der *Tübinger* Matrikel zeigen. Nach dem Studium kehrte BESSE im Revolutionsjahr als ›Candidatus Juris‹ nach *Zweibrücken* zurück, nahm eine ›Probe-Relation‹ in Angriff und wurde 1792 als Regierungs-Advokat im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken übernommen. Im November 1793 flüchteten der Landesfürst und seine *Zweibrücker* Regierung vor den anstürmenden französischen Revolutionstruppen nach *Mannheim*.

Im Gegensatz zu seinem Vater kehrte Ludwig nicht nach *Zweibrücken* zurück, sondern wurde vermutlich 1796 Erster Friedensrichter in *Annweiler*, ab 1798 ›Greffier‹ (Gerichtsschreiber) und war hier von 1805 bis 1820 als öffentlicher Notar (Notaire public) tätig. Im Jahr 1796 war unter französischer Herrschaft in der Pfalz das französische Notariat eingeführt worden. Noch heute wird dem pfälzischen Notar nachgesagt, „er sei ein kleiner König. Er habe sein kleines Reich und könne es sich darin wohlergehen lassen.“⁵

Unter bayerischer Krone wurde Ludwig BESSE im Herbst 1820 erneut Friedensrichter in *Annweiler*, wobei der Monarch nur Personen als Richter ernannte, die – wie Ludwig – „eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Staatskonkurs) vorweisen konnten.“⁶ Aber schon 1822 mußte Ludwig die Nachfolge des Richters Jakob UMPFELBACH in *Bergzabern* antreten. In seiner über 40-jährigen Berufslaufbahn als Advokat im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken und als Notar sowie Friedensrichter in der Pfalz hatte sich Ludwig BESSE auf ein ständig wandelndes Rechtswesen einzustellen, so daß – wie die vorliegenden Aktenstücke zeigen – Reibereien mit anderen Behörden nicht ausblieben. Ob allerdings der hier geschilderte Vorfall die Versetzung von Richter Ludwig BESSE zum Friedensgericht nach *Annweiler*, in die Wohngemeinde seiner Familie, beschleunigt hatte, ist den vorgefundenen Akten nicht zu entnehmen. Jedenfalls kehrte der 61-jährige Ludwig BESSE am 26. Januar 1829 wieder nach *Annweiler* zurück, wo er die Stelle mit seinem Nachfolger Richter RAU, der für ihn nach *Bergzabern* ging, tauschte. Er blieb dort bis zu seiner Ruhestandsversetzung am 19. August 1833 als Friedensrichter tätig, ohne daß vergleichbare Vorfälle aktenkundig geworden sind.⁷

Anmerkungen

* Mit freundlicher Genehmigung des StA Karlsruhe: 8/CF Müller L 341.

1 Landesarchiv Speyer, Best. H 3 Nr. 565, Blätter 714.

2 Vgl. Ziegler, Hans: Das Justizwesen in der Pfalz im 19. Jahrhundert. Mit einem Verzeichnis der an den Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften tätig gewesenen Juristen, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 86 (1988), S. 183–345, hier S. 186. Die auf S. 201 angegebene Quelle ist zu korrigieren, siehe Anm. 1.

3 Zu hudein „schelten, tadeln“ siehe z. B. Goethe-Wörterbuch. Bde. 1–4, Stuttgart 1978ff, hier Bd. 4, Sp. 1412 (<http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/woerterbuecher/woerterbuecher/gwb>, besucht am 20.10.08), s. a. Christmann, Ernst (Begr.): Pfälzisches Wörterbuch, 6 Bde. Wiesbaden 1965–1997, hier Bd. 3, Sp. 1212.

4 Siehe Rose, Monika: Das Gerichtswesen des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken im 18. Jahrhundert, Frankfurt 1994, S. 35f.

5 Wolf, Gerald: Von den Schwierigkeiten und Freuden, „Noddär in de Palz“ zu sein. Anekdotenhaftes aus dem pfälzischen Notariat, in: 200 Jahre Notarkammer Pfalz. Festschrift. Notarkammer Pfalz (Hg.), Zweibrücken 2003, S. 231–240, Zitat S. 240.

6 Ziegler, Hans: Das Friedensgericht/Amtsgericht Landau 1791–1991, in: 200 Jahre Friedensgericht/Amtsgericht Landau 1791–1991. Festschrift. Kerth, Johannes (Hg.), Landau 1991, S. 31–47, hier S. 40.

7 Vgl. Besse, Maria/Besse, Thomas: Der Hornbacher Stadtschultheiß Isaac Besse. Veröffentlichung der Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde e.V., 2. überarb. und erw. Aufl., Saarbrücken 2008, Kap. 4.4, S. 160–186. Auch in englischer Sprache erhältlich.

[Autoren: Privatdozentin Dr. Maria Besse, Wörterbuch der deutschen Winzersprache/Pfälzisches Wörterbuch-Archiv, Arbeitsstelle der Akademie der Wissenschaften und Literatur Mainz, Benzinoring 6, 67657 Kaiserslautern und Thomas Besse, Tannenweg 21, 66292 Riegelsberg]